Das Praxishandbuch

Verantwortungsvoll für starke Persönlichkeiten!

Deutsche Bläserjugend

Impressum:
Autor(inn)en: Anja Laurisch, Tim Wersig, Matthias Laurisch
Layout: Ingrid Wienert
Druck: Druckerei Jäger, Argenthal
V.i.S.d.P.: Tim Wersig, Bundesvorsitzender
1. Auflage Oktober 2012
2. Auflage Mai 2014

Verantwortungsvoll für starke Persönlichkeiten ! Das Praxishandbuch

Die Kampagne „Verantwortungsvoll für starke Persönlichkeiten!“ 8

Leitbild „Verantwortungsvoll für starke Persönlichkeiten!“ 10

Kindeswohl - Kindeswohlgefährdung - Kindesschutz: Was heißt das?..... 12

- Kindeswohl 12
- Kindeswohlgefährdung 14
- Kindesschutz 15

Hauptformen der Kindeswohlgefährdung und mögliche Auswirkungen 16

- Physische/ Körperliche Gewalt 16
- Psychische/ Emotionale Gewalt 17
- Sexuelle Gewalt 19
- Vernachlässigung 21

Wie kann ich eine Kindeswohlgefährdung erkennen? 22

- Testrituale 23
- Initiierung von Abhängigkeiten und Schuldgefühlen 23
- Gezielte Auswahl der Orte 23
- Sprechverbot 23

Handlungsmöglichkeiten bzw. Handlungsgrundsätze 25

Wie kann ich die mir anvertrauten Kinder schützen? 29

Wie können in meinem Verein/ Verband präventive Strukturen geschaffen werden? 33

Praxisbeispiele 34

Zusatz: Das Bundeskinderschutzgesetz in der Praxis 42

Zusatz: Möglicher Verhaltenskodex (für die Arbeit in Vereinen/ Verbänden) 46

Weiterführende Literatur/ Empfehlungen 47

Mögliche Informationsstellen/ Anlaufstellen 48

Literaturverzeichnis 50

Leistungen für Mitglieder 51

Über die Deutsche Bläserjugend

Die Deutsche Bläserjugend (DBJ) ist die Jugendorganisation der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. und wurde 1981 gegründet. Sie ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und der bundesweite Dachverband für die musikalische Jugendarbeit in der Bundesrepublik Deutschland. So vertritt sie ca. 350.000 Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 27 Jahren in mehr als 10.000 Blasorchestern, Spielmanns- und Fanfarenzügen, Drumkorps und vielen mehr. Sie ist der Zusammenschluss von 23 Mitgliedsverbänden aus ganz Deutschland.

Die Deutsche Bläserjugend (DBJ) fördert die musisch-kulturelle Jugendarbeit und entwickelt diese in Zusammenarbeit mit Verbänden und Institutionen weiter. Sie berät Mitgliedsverbände und -vereine in fachlichen und überfachlichen Fragestellungen sowie Zukunftsthemen (z.B. Web 2.0, Demografischer Wandel etc.) und initiiert und testet Modellprojekte (z.B. TrendAnalyse ProjektEnsemble) sowie neue Trends in der Jugendarbeit. Außerdem vertritt sie die Mitgliedsverbände im Deutschen Bundesjugendring (DBJR) sowie in der Bundesvereinigung kultureller Kinder- und Jugendbildung (BKJ) und nimmt somit die jugendpolitische Interessensvertretung wahr. Weiterhin organisiert sie zentrale Kurse und Arbeitstagungen in der überfachlichen Jugendarbeit mit bundeszentraler Bedeutung und führt diese auch durch (z.B. Projektmanagement, Internationale Jugendbegegnungen, Freiwilligenmanagement). Sie hat die Möglichkeit als Zentralstelle Fördermittel für qualifizierte internationale Jugendbegegnungen an die Mitgliedsvereine weiterzugeben.

Vorwort zur zweiten Auflage

Der Kinder- und Jugendschutz genießt in unseren Vereinen höchste Priorität. Das zeigen nicht nur die immer weiter steigende Zahl der Anfragen zum Bezug dieser Broschüre sondern auch zahlreiche Gespräche mit Verantwortlichen auf verschiedenen Ebenen. Kinderschutz und ein am Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendliche orientiertes Denken und Handeln ist ein zentraler Wert in der Arbeit von Musikvereinen und -verbänden. Seit dem Erscheinen der ersten Auflage von „Verantwortungsvoll für starke Persönlichkeiten! – Das Praxishandbuch“ im Jahr 2012 haben sich einige Änderungen ergeben. Diese ergeben sich zum Beispiel aus der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes, welches auch Tätige in unseren Strukturen vor vielfältige Herausforderungen stellt. Aufgrund der in diesen zwei Jahren gemachten Erfahrungen sowie vorhandene Präzisierungen des Gesetzestextes wollen wir die zweite Auflage dieser Broschüre auch dafür nutzen, etwaige Herausforderungen aufzugreifen und zu thematisieren. So finden sich neben den anderen Informationen auch ein neues Kapitel, welches das Bundeskinderschutzgesetz in der Vereins- und Verbandspraxis behandelt. Alle weiteren Inhalte sind identisch mit denen der ersten Auflage.

Wir wünschen weiterhin eine interessante Lektüre und neue Erkenntnisse.

Bonn im Mai 2014

Tim Wersig
Bundesvorsitzender der DBJ

Vorwort

Die Themenkomplexe „Kindeswohlgefährdung“ und „Kindesschutz“ sind für Vereine, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, immer aktuell und ein zentrales Thema ihrer Arbeit. In den letzten Jahren sind viele schreckliche Fälle aus Vergangenheit und Gegenwart bekannt geworden.

Zu Recht fragen Eltern, Organisationen und Politik wie hierauf gezielt, wirksam und mit Augenmaß reagiert werden kann. Die Antworten fallen sehr verschieden aus. Während die Politik mit einem neuen Bundeskinderschutzgesetz antwortet und Kindesschutz gesellschaftlich in den verschiedensten Facetten (wenn auch zum Teil sehr befremdlich) diskutiert wird, geht es uns darum das Thema auf verschiedenen Ebenen zu erfassen.

Wir wollen Bewusstsein schaffen, aufklären und Handlungsoptionen aufzeigen. Nur mit einer breit angelegten Sensibilisierung und Qualifizierung können wir dem Schutz der uns anvertrauten Kinder gerecht werden. Die vorliegende Broschüre soll dazu einen wesentlichen Beitrag leisten und zeigen, dass Kindesschutz selbstverständlich ein Thema für die alltägliche Arbeit in Kinder- und Jugendverbänden ist, denn gerade hier müssen die Kinder und Jugendlichen einen sicheren Ort vorfinden. Eines ist jetzt schon mehr als deutlich: Der Schutz von Kindern ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und liegt in unserer gemeinsamen Verantwortung. Auch wir als Musikvereine und –verbände werden dazu unseren Beitrag leisten.

Anfang 2011 hat der Jugendausschuss der Deutschen Bläserjugend (DBJ) deshalb beschlossen, dass sich auch die DBJ in Zukunft noch stärker und intensiver mit dem Thema Kindeswohlgefährdung beschäftigen wird. So entstand die Kampagne „Verantwortungsvoll für starke Persönlichkeiten!“. Mit der Erstellung unseres bundesweit verbindlichen Leitbildes gegen eine Kindeswohlgefährdung im Musikverein (siehe Seite 10 f. in dieser Broschüre) haben wir bereits einen ersten Schritt gemacht und eine klare Position bezogen. Die vorliegende Broschüre soll für alle Verantwortlichen in den Verbänden und Vereinen ein Leitfaden sein und zeigen welche Möglichkeiten bestehen das Leitbild in der Praxis umzusetzen.

So werden zuerst die Kampagne und unser Leitbild dargestellt. Es folgt die begriffliche Einführung. Weitere Fragen, auf die die Ausführungen versuchen eine Antwort zu geben, sind:

Was ist Kindeswohlgefährdung?

Wie können wir eine Kindeswohlgefährdung erkennen?

Wie können wir die uns anvertrauten Kinder schützen und in unserem Verein/ Verband präventive Strukturen schaffen?

Wo können wir im Ernstfall Hilfe erhalten?

Diese Broschüre soll allen Verantwortlichen helfen dem Kindesschutz in der alltäglichen Arbeit noch gerechter zu werden.

Wir wünschen eine interessante Lektüre und neue Erkenntnisse.

Bonn im Oktober 2012

Wolfgang Grüneberg
Bundesvorsitzender der DBJ

Tim Wersig
stellv. Bundesvorsitzender der DBJ
Team Überfachliches

Die Kampagne „Verantwortungsvoll für starke Persönlichkeiten!“

Unsere Kampagne soll dabei helfen Kinder (Kinder definieren wir als junge Menschen bis 18 Jahre, siehe S.13) wirkungsvoll zu schützen. Sie soll Verantwortlichen das Themenfeld Kindeswohlgefährdung erläutern, sie dafür sensibilisieren und Hilfestellung bei der Umsetzung von präventiven Strukturen bieten. Der gewählte Kampagnen-Titel: „Verantwortungsvoll für starke Persönlichkeiten!“ hat hierbei eine zweifache Bedeutung.

Zum einen soll unsere Kampagne (meist ehrenamtlichen) Mitarbeiter_innen unseren Vereinen und Verbänden Kompetenzen vermitteln, um aus Kindern starke Persönlichkeiten zu machen.

Zum anderen zeigt sie einen Bundesverband mit all seinen Untergliederungen, der dafür steht und Sorge trägt, dass starke Persönlichkeiten wirken und entstehen, die Verantwortung für den Kindesschutz übernehmen.

Die drei Säulen unserer Kampagne

1) Positionierung durch Leitbild

Durch unser bereits veröffentlichtes „Leitbild gegen die Gefährdung des Kindeswohls im Musikverein“ haben wir als Deutsche Bläserjugend eine klare und eindeutige Position gegen eine Kindeswohlgefährdung bezogen. Bei uns haben Täter_innen keinen Platz!

2) Sensibilisierung durch Information

Im Rahmen der Kampagne möchten wir innerhalb des Kindesschutzes in Musikvereinen und –verbänden den Fokus noch einmal explizit auf das Thema Kindeswohlgefährdung lenken. Das Leitbild und die vorliegende Broschüre dienen diesem Zweck.

3) Qualifizierung durch Fortbildung

Durch die Sensibilisierung erwächst die Nachfrage nach themenspezifischer, zielgerichteter Information. Qualifiziertes Handeln setzt spezialisiertes Wissen und Können voraus! Aufbauend auf die vorliegende Broschüre werden fortlaufende Schulungen und Weiterbildungen für Multiplikator_innen angeboten.

Zukünftige Aufgaben

„Verantwortungsvoll“ heißt für uns auch, dass wir in regelmäßigen Abständen die Ergebnisse der Kampagne überprüfen und den Kindesschutz weiterentwickeln.

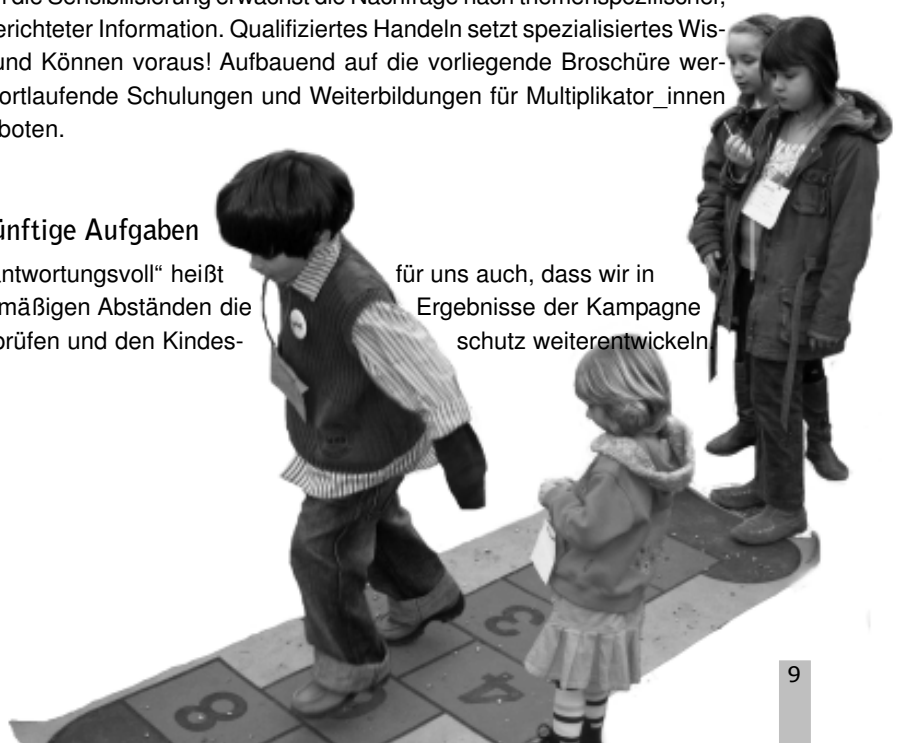

Leitbild „Verantwortungsvoll für starke Persönlichkeiten!“

Gemeinsam gegen eine Gefährdung des Kindeswohls

1. Die Deutsche Bläserjugend, Jugend(musik)verband für mehr als 300.000 Kinder und Jugendliche in ganz Deutschland, ist eine starke Gemeinschaft. Sie schafft Freiraum für junge Menschen und ist zugleich Teil des Schutzsystems für sie. Das Wohl der Kinder und Jugendlichen steht bei uns an erster Stelle.

2. Die Kinder- und Jugendarbeit in den mehr als 10.000 Mitgliedsvereinen beinhaltet persönliche Nähe, in der Lebensfreude sowie ganzheitliches Lernen und Handeln Raum finden sollen. Durch eine altersgemäße Bildung und Erziehung unterstützen wir Mädchen und Jungen darin, soziale Kompetenzen zu entwickeln.

3. Unsere Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen und innerhalb der Mitgliedsvereine und -verbände ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und die Würde der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. In den Vereinen und Verbänden entwickeln wir ein vertrauensvolles Klima und ein Miteinander auf Augenhöhe.

4. In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit haben wir eine **besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung**. Diese ist für uns unbestritten und für unsere Arbeit unerlässlich. Jede Gefährdung des Kindeswohls (Vernachlässigung, psychische, körperliche und sexuelle Gewalt) ist jedoch eine strafbare Handlung mit entsprechenden disziplinarischen und gegebenenfalls strafrechtlichen Folgen.

5. Wir gestalten die Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen **transparent in positiver Zuwendung** und gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle **Grenzen** der Kinder und Jugendlichen werden von uns vollständig respektiert.

6. Wir bemühen uns, jede Form persönlicher **Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen** und besprechen diese Situationen offen. Im Konfliktfall ziehen wir professionell-fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informieren die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. In den Vereinen entwickeln wir **Umgangsformen und Abläufe** für eine besonnene und zugleich konsequente Lösung von Konfliktsituationen.

7. Wir entwickeln konkrete Konzepte, schaffen **belastbare Strukturen** und erarbeiten **klare Positionen**, damit in unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch, keine Vernachlässigung sowie keine körperliche und/oder psychische Gewalt möglich werden.

8. Wir **schützen** die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.

9. Wir beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales oder nonverbales Verhalten **aktiv Stellung**. Abwertendes Verhalten wird von uns benannt, thematisiert und nicht toleriert. Wir sprechen uns damit gegen eine Tabuisierung dieser Verhaltensweisen aus.

10. Die Grundsätze dieses Leitbildes gelten für alle ehrenamtlich Tätigen, Honorarkräfte und hauptamtlich Beschäftigten in der Kinder- und Jugendarbeit in der Deutschen Bläserjugend.

Dieses Leitbild wurde durch die Deutsche Bläserjugend am 30.05.2011 bestätigt und beschlossen.

Kindeswohl – Kindeswohlgefährdung - Kindesschutz: Was heißt das?

Wie bereits erwähnt: Um über etwas sprechen zu können, muss ich wissen, was es bedeutet und welche daraus folgenden Aspekte zu beachten sind. Deshalb möchten wir in diesem Kapitel die drei Hauptbegriffe Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung und Kindesschutz erläutern.

Kindeswohl

Schaut man sich das Wort genauer an, so wird deutlich, dass dieses aus den Begriffen „Kind“ und „Wohl“ besteht. Wir definieren Kinder hier als junge Menschen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (siehe Info 1, S.13). Der Begriff des Kindeswohls wird in der nationalen Gesetzgebung nicht exakt definiert (unbestimmter Rechtsbegriff). Es geht aber im Allgemeinen darum, was Kinder für ihre Entwicklung brauchen und welche Bedingungen erforderlich sind, damit ein Kind sich sowohl körperlich, als auch geistig und seelisch altersentsprechend und gesund entwickeln kann.

Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Denken und Handeln bedeutet demnach eine Orientierung an dessen Grundrechten und Grundbedürfnissen. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, sollte das Wohl des Kindes im Vordergrund stehen. Die Verantwortung dafür liegt bei den Eltern bzw. bei den für das Kind verantwortlichen Personen (z.B. Betreuer_innen, Jugendleiter_innen, Ausbilder_innen). In Deutschland sind die rechtlichen Angelegenheiten so geregelt, dass, wenn die Eltern bzw. die für das Kind verantwortlichen Personen nicht in der Lage sind sich ordnungsgemäß (dem Kindeswohl entsprechend) um das Kind zu kümmern, der Staat dafür Sorge trägt diesem nachzukommen. Man nennt das „staatliches Wächteramt“.

Abschließend und erweiternd gilt es zu klären, was Kinder für ihr Wohl benötigen. Der Psychiater Stanley Greenspan und der Kinderarzt T. Barry Brazelton beschreiben in einem ihrer Bücher (Brazelton/ Greenspan 2002) die folgenden sieben Grundbedürfnisse von Kindern:

1. das Bedürfnis nach anhaltenden liebevollen Beziehungen (z.B. Wärme, Feinfühligkeit und Halt)
2. das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regeln (Fürsorge , keine körperliche und seelische Gewalt etc.)
3. das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen (Zuwendung, Wertschätzung, Akzeptanz der Einzigartigkeit)
4. das Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen (z.B. Beziehungsaufnahme, innere Sicherheit und die Fähigkeit, zu sehen, zu hören und sich zu konzentrieren)
5. das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen (klare und wertschätzende Grenzen setzen sowie den Alltag strukturieren)
6. das Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und kultureller Beständigkeit (überschaubares Umfeld: z.B. Kita, Schule, Nachbarschaft etc.)
7. das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft

Natürlich kann kein Musikverein allein die Grundbedürfnisse von Kindern erfüllen. Dazu bedarf es eines komplexen sozialen Netzes aus Familie, Freunden, Schule, Verein und vielen mehr. Aber auch ganz kleine Schritte helfen Kindern dabei, sich zu mündigen, kompetenten und starken Persönlichkeiten zu entwickeln. Die alltägliche Vereinsarbeit kann hier einen Beitrag leisten. Denn Vereine schaffen ein soziales Umfeld, in dem Kinder altersentsprechend lernen, in dem sie mit Gleichaltrigen wie mit anderen Generationen zusammenkommen, in dem Werte gelebt und Wertschätzung erfahren werden.

Info 1: Der Begriff „KIND“

Nach den nationalen Rechtsgrundlagen in der BRD wird jeder Mensch als Kind bezeichnet, der das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. In dieser Broschüre meint der Begriff Kind Menschen bis zum 18. Lebensjahr. Natürlich umfasst diese Altersspanne auch einen Teil der Jugendphase. Wir möchten hier aber ganz bewusst alle jungen Menschen bis 18 Jahren einschließen, da mit deren Minderjährigkeit auch ein spezielles Schutzbedürfnis einhergeht. Wir beziehen uns in unserer Definition ausdrücklich auch auf die UN-Kinderrechtskonvention.

Kindeswohlgefährdung

Wird der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ näher betrachtet, so fällt auf, dass dieser aus den Begriffen „Kindeswohl“ und „Gefährdung“ besteht.

„Kindeswohlgefährdung ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen, [z.B. Betreuer_innen, Jugendleiter_innen, Ausbilder_innen] *das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/ oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann (…).*“ (Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. 2009: 46).

Da der Begriff in den nationalen Gesetzestexten (ähnlich wie bei dem Begriff „Kindeswohl“) nicht genau beschrieben bzw. definiert wird, handelt es sich hierbei ebenso um einen „unbestimmten Rechtsbegriff“. Bei der Kindeswohlgefährdung werden drei Hauptformen unterschieden: Vernachlässigung, Misshandlung (körperlich und/ oder seelisch bzw. emotional) sowie der Missbrauch (sexuell).

Der Begriff selbst kann auch als ein präventiver (vorbeugender) Begriff gesehen werden. Denn mögliche Gefährdungen müssen keine Schädigungen darstellen. Mit dem Anspruch der Prävention sollen diese „möglichen Gefährdungen“ bestmöglich früh erkannt werden, um sie schnellstmöglich abwenden zu können.

Fassen wir zusammen: eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest direkt bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist und wir davon ausgehen müssen, dass ohne Eingriff eine (erhebliche) Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes zu erwarten ist.

Kindesschutz

Kindesschutz soll so verstanden werden, dass es sich hierbei um rechtliche Regelungen bzw. Maßnahmen des Staates oder anderer Institutionen handelt, die dem Schutz von Kindern vor gewissen Beeinträchtigungen (Verwahrlosung, Krankheit, Armut, Missbrauch und Gewalt etc.) dienen soll. Auch in Jugendverbänden und Vereinen bzw. der Kinder- und Jugendarbeit (als ein Teil der Kinder- und Jugendhilfe) gilt der „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ (§8a SGB VIII). Dieser besagt, dass, wenn in einem Verband/ Verein ein Fall einer Kindeswohlgefährdung auftritt oder eine externe Kindeswohlgefährdung bemerkt wird (z.B. in der familienbezogenen Umgebung), dieser verpflichtet ist eine sogenannte „insofern erfahrene Fachkraft“ (siehe Liste der Ansprechpartner_innen in dieser Broschüre) hinzuzuziehen. Weiterhin ist das zuständige Jugendamt über den Sachverhalt zu informieren. Der Kindesschutz kann als eine Querschnittsaufgabe für Gesellschaft und Politik gesehen werden. Außerdem stellt dieser eine eigenständige Aufgabe einer „modernen“ Kinder- und Jugendhilfe dar.

Besonders Kinder müssen ganz selbstverständlich gegen alle möglichen Gefahren, die ihnen in Bezug auf ihre Gesundheit und eine altersentsprechende Entwicklung drohen, geschützt werden – immer und überall. Kindesschutz heißt dementsprechend auch mögliche Risiken zu erkennen und alle Situationen – auch konfliktreiche – zum Wohle der Kinder zu gestalten.

Kindesschutz Kindeswohl
Kindeswohlgefährdung

Hauptformen der Kindeswohlgefährdung und mögliche Auswirkungen

Physische/ Körperliche Gewalt

Physische (körperliche) Gewalt/ Misshandlung umfasst alle Handlungen, vom einzelnen Schlag mit der Hand, über Prügeln, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, Küchengegenständen oder Waffen, die zu einer nicht-zufälligen körperlichen Verletzung eines Kindes führen. Dabei kann es vor allem zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen und zu Verbrennungen des Kindes kommen.

Sie sind in der Regel einerseits die Folge gezielter Gewaltausübung, z.B. bei übermäßigen Kontrollmaßnahmen (die dann häufig als Disziplinierung und Strafe ausgewiesen werden). Andererseits stellen körperliche Misshandlungen eine Form impulsiver sowie reaktiver Gewalttätigkeit dar, d.h. dass der/ die Täter_in auf ein kürzlich stattgefundenes Ereignis mit Gewalt reagiert. Dies ist vor allem in zugespitzten Stresssituationen der Fall. Es kommt zum Handeln im Affekt und zu einem Kontrollverlust als Folge eines „emotionalen Ausnahmezustandes“. Es handelt sich hierbei um eine Art blinde Wut, um ein ,,außer sich“ geraten.

Wird ein Kind mit erheblichen Verletzungen verzögert oder verspätet zur ärztlichen Behandlung vorgestellt, erweisen sich die vorgetragenen Beschreibungen des Unfallhergangs als nicht schlüssig und liegen außerdem mehrere und nicht zuletzt unterschiedlich alte Verletzungen vor („grün und blau“), handelt es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um einen Fall körperlicher Kindesmisshandlung.

Auswirkungen können u.a. sein:

- negative Beeinflussung der geistigen und schulischen Entwicklung (Fehlen der allgemeinen Konzentration, Motivation, Interesse und Lernbereitschaft)
- massive Verhaltensauffälligkeiten
- gestörtes Bindungsverhalten (z.B. gegenüber Betreuer_innen, Jugendleiter_innen, Ausbilder_innen, die nicht Auslöser sein müssen, dies aber spüren)

So könnte sich physische/ körperliche Gewalt äußern:

- Kinder, Bekannte, Nachbarn, Angehörige etc. berichten von Gewaltinnerhalb der Familie bzw. Anzeichen dafür sind sichtbar
- Gewaltanwendung unter Kindern selbst bzw. in einer Gruppe von Kindern
- Ausbilder/innen benutzen körperliche Gewalt als Mittel für die Arbeit mit Kindern (vom Klaps auf den Hinterkopf bis zum Tre ten und Schlagen)
- körperliches „Triezen“ bei außermusikalischen Aktivitäten (z.B. bei Sportfesten)
- Fesseln bei Nachtwanderungen, Gewaltanwendung oder gezwungenes Schlucken von nicht ess-/trinkbaren Nahrungsmitteln (z.B. im Rahmen von Aufnahmeritualen)

Psychische/ Emotionale Gewalt

Unter psychischer Misshandlung versteht man alle Handlungen oder Unterlassungen von Eltern oder Betreuungspersonen (z.B. Betreuer(inne)n, Jugendleiter_innen, Ausbilder_innen), die Kinder ängstigen, überfordern, ihnen das Gefühl der eigenen Wertlosigkeit vermitteln bzw. sie in ihrer psychischen und/oder körperlichen Entwicklung beeinträchtigen und schädigen können.

Psychische Misshandlung ist ein wiederholtes Muster von Verhalten der Pflegeperson/ Betreuungsperson, das dem Kind zu verstehen gibt, es sei wertlos, mit Fehlern behaftet, ungeliebt, ungewollt oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse anderer Menschen zu erfüllen.

Psychische Misshandlung kann aktiv (verübend) oder passiv (unterlassend) sein. Sie kann als momentanes Geschehen auftreten (z.B. als aktuelle Drohung) oder als chronische Vermittlung (ständige Kritik am Kind) existieren. Sie kann sich in unterschwelligen Verhaltensweisen (emotionale Unnahbarkeit) und in extremen Verhaltensakten (verbale Attacke) zeigen.

Auswirkungen können u.a. sein:

- Entwicklungsrückstände
- psychosomatische Symptome (Einnässen, Hautkrankheiten etc.)
- psychiatrische Erkrankungen
- Verhaltensauffälligkeiten (verbale Aggressionen, wenig Selbstvertrauen etc.)

So könnte sich psychische/ emotionale Gewalt äußern:

- verächtliches Zurückweisen
- Terrorisieren (Bedrohen)
- Isolieren
- Ausnutzen/ Korrumpieren
- bewusstes Tolerieren oder Herbeiführen der seelischen Schädigung von Kindern
- verweigern medizinischer Versorgung oder altersgerechter Bildung

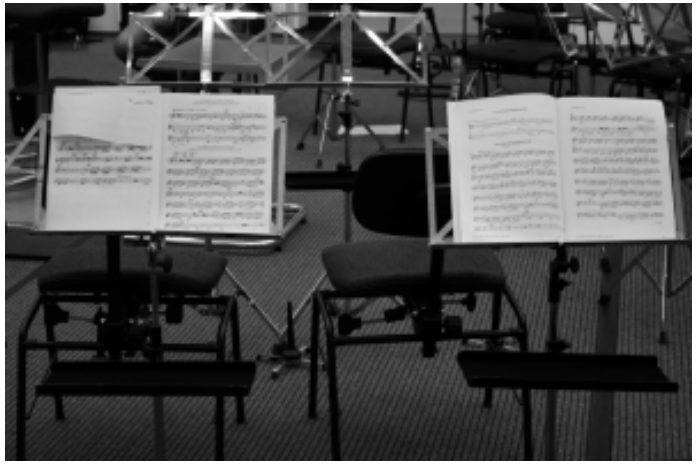

Sexuelle Gewalt

Ein Kind wird sexuell missbraucht, wenn es zu körperlichen oder nichtkörperlichen sexuellen Handlungen (siehe Info 2, S. 20) durch Gleichaltrige, Ältere oder Erwachsene veranlasst (siehe Info 3, S. 20), gezwungen oder ihnen ausgesetzt wird. Aufgrund des bestehenden Kompetenzgefälles, vor allem in der psychosexuellen Entwicklung, können die Handlungen nicht angemessen verstanden und eingeordnet werden. Das Kind kann deshalb auch nicht verantwortlich entscheiden.

Der/ die Täter/ in befriedigt aufgrund des Macht- und/ oder Generationengefälles und der Abhängigkeit des Kindes sein/ ihr Machtbedürfnis unter Zuhilfenahme sexueller Handlungen. Sexueller Missbrauch von Kindern bedeutet zusammengefasst: Machtmissbrauch verbunden mit der psychischen und/ oder physischen Verletzung der individuellen Unversehrtheit.

Auswirkungen können u.a. sein:

- Verhaltensauffälligkeiten (Angst, Furcht, geringer Selbstwert)
- Hyperaktivität
- unangebrachtes Sexualverhalten (nicht altersentsprechend, pervertiert)
- selbstverletzendes Verhalten (z.B. Ritzen, Essstörung)
- Beschwerden im Anal- und Genitalbereich (z.B. Wunden, Geschlechtskrankheiten)
- Alpträume

So könnte sich sexuelle Gewalt äußern:

- sexualisierte Aufnahmerituale (z.B. ins nächst höhere Orchester oder bei Neuen in Ferien-/ Probenlagern)
- unverhältnismäßiges Berühren von Kindern in der Probenarbeit
- Kinder werden in Probenlagern nicht altersgerechten sexuellen Erfahrungen ausgesetzt, z.B. wenn im gleichen Zimmer von anderen sexuelle Handlungen offen vollzogen werden
- erzwungenes Nacktbaden von Kindern oder gemeinsames Duschen von Kindern und Betreuer_innen

Info 2: Unter „sexuellen Handlungen“ sind zu verstehen:

- Berühren und Streicheln der primären (Penis, Vagina) und sekundären (z.B. Brust) Sexualorgane des Kindes mit z.B. Händen, Zunge, Geschlechtsorganen oder Gegenständen
- orale, anale und vaginale Penetration (Einführung) mit Geschlechtsorganen oder Gegenständen
- Vorzeigen von Bildern, Filmen oder realen Situationen, um sich oder das Kind sexuell zu stimulieren und/ oder sich sexuell zu befriedigen oder befriedigen zu lassen (auch anonyme Anrufe sexuellen Inhalts)
- Veranlassen von Berührungen am eigenen Körper (mit oder ohne Zwang), um sich dadurch sexuell zu befriedigen
- Veranlassen sexueller Handlungen am Körper
- Nackt-Fotografieren oder in „sexuellen Posen“
- Veranlassen zu sexuellen Handlungen mit Tieren
- der Gebrauch sexualisierter Worte, Blicke und Gesten, die das Kind zum Sexualobjekt herabstufen

Info 3: Unter „veranlassen“ ist zu verstehen:

- „Überredung“ des Kindes, z.B. durch Geschenke, Versprechungen etc.
- Ausübung von Zwang, z.B. durch Androhung von Bestrafung, Liebesentzug, Heimeinweisung usw.
- Vergewaltigung durch Hinwegsetzen über die körperlichen oder verbalen Widerstände des Kindes
- Verzerren der Realität durch gezielte Lügen („Das machen alle Väter/ Mütter so!“)
- Veranlassen mit Hilfe spielerischer Tricks („Komm, ich zaubere dir Schmetterlinge in den Bauch!“)

Vernachlässigung

Vernachlässigung liegt dann vor, wenn über längere Zeit die materielle, emotionale oder intellektuelle Versorgung des Kindes ausbleibt. Oder anders ausgedrückt: bei Vernachlässigung handelt es sich um Unterlassungen bzw. Fehlhandlungen von Eltern oder von anderen, für das Kind zuständigen Personen (z.B. Betreuer_innen, Jugendleiter_innen, Ausbilder_innen), die zumeist aus Nichtwissen, Überforderung und Unfähigkeit angemessen auf die Bedürfnisse von Kindern einzugehen resultieren.

So kann Vernachlässigung als eine Form von passiver körperlicher oder seelischer Verletzung betrachtet werden. Sie wird dementsprechend in körperliche Vernachlässigung, sozial-emotionale, medizinische oder intellektuelle Vernachlässigung unterteilt. In der Praxis lassen sich in der Regel weder die unterschiedlichen Formen von Vernachlässigung deutlich unterscheiden, noch lässt sich Vernachlässigung von den anderen Formen körperlicher und emotionaler Misshandlung klar abgrenzen. Jede dieser Formen von Misshandlung kann zudem in unterschiedlichen Schweregraden auftreten.

Auswirkungen können u.a. sein:

- gesundheitliche Beeinträchtigungen (Verwahrlosung, stark fehlende Körperhygiene)
- internistische Erkrankungen (z.B. Diabetes, Herzschwäche)
- neurologische Störungen (z.B. Morbus Parkinson, Epilepsie, Alzheimer-Demenz)
- Allergien
- Verzögerung im körperlichen Wachstum
- Rückstände in der motorischen Entwicklung
- stark unterdurchschnittliche Schulleistungen
- Störungen im Sozialverhalten (z.B. starkes Verlangen nach Zuwendung durch Betreuende)
- negative Beeinflussung der Lernbereitschaft und Motivation
- Einnässen

So könnte sich Vernachlässigung äußern:

- Essensentzug als Bestrafung
- bewusster, dauerhafter Entzug von Aufmerksamkeit und Zuwendung

Wie kann ich eine Kindeswohlgefährdung erkennen?

Die auf den vorhergehenden Seiten dargestellten Auswirkungen können Hilfestellung bieten eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu erkennen. Zudem existieren „Strategien“ von Täter_innen, die erkannt werden können. Jedoch gilt auch hier die allgemeine Vorsicht, denn das Kennen dieser sollte nicht dazu genutzt werden etwaige Kolleg_innen zu kontrollieren bzw. zu stigmatisieren. Vielmehr soll die eigene Beobachtung und das eigene sogenannte „Bauchgefühl“ sensibilisiert werden.

Zudem möchten wir an dieser Stelle auch vor falschen Anschuldigungen warnen und darauf hinweisen, wie schwierig und konfliktreich diverse Gefährdungssituationen sind. Das Wohl des Kindes steht immer an oberster Stelle, zugleich gilt es aber keine voreiligen Schlüsse zu ziehen und unbedingt darauf zu achten, dass sich Verdächtigungen nicht verselbständigen (Gequatsche im Verein). Hier entstehen schnell unkontrollierbare und für das betroffene Kind schädliche Situationen, insbesondere weil der Schutzraum Verein gestört wird.

Eine große Anzahl von Fällen von Kindeswohlgefährdungen, die in der Vergangenheit und Gegenwart in der (Fach-) Öffentlichkeit diskutiert wurden und werden, lassen sich dem sexuellen Kindesmissbrauch zuordnen. Aus diesem Grund soll im Folgenden noch genauer (in Form von Täter_innen-Strategien) darauf eingegangen werden.

Wenn Täter_innen ein spezifisches (z.B. sexuelles) Interesse an einem Kind bei sich wahrnehmen, gehen sie sehr strategisch vor:

- Testrituale
- Initiierung von Abhängigkeiten und Schuldgefühlen
- Gezielte Auswahl der Orte
- Sprechverbot

Die Darstellung dieser möglichen Strategien soll Inhalt der folgenden Ausführungen sein.

Testrituale

Wenn ein_e Täter/in darauf aus ist das Wohl eines Kindes zu gefährden, versucht er/sie das mögliche betroffene Kind vorerst auf seinen/ihren Widerstand zu testen. Sexistische bzw. anzügliche Bemerkungen über das Aussehen oder das Verhalten eines Kindes, scheinbar zufällige Berührungen im Intimbereich, als „Spiel“ getarnte Berührungen sowie zahlreiche zugespitzte bzw. übertriebene Gespräche über unangemessene Themen (Sexualität, Körperhygiene etc.) könnten als Testrituale fungieren.

Initiierung von Abhängigkeiten und Schuldgefühlen

Geht das Kind auf die Testrituale ein, erfährt es durch den_die Täter_in eine „systematisch“ besondere Art der Aufmerksamkeit. Diese hat das Ziel das Kind in eine gewisse Abhängigkeit und Schuldigkeit einzubinden. Durch den häufigen Kontakt, kennen die Täter_innen verschiedene Spezifika des Kindes (z.B. Stand/Rolle in der Gruppe, Details über bereits gemachte Erfahrung, Probleme, Bedürftigkeit etc.). All dieses Wissen machen sie sich nun zunutze, um den Widerstand des Kindes zu brechen und es für ihre/seine Bedürfnisse gefügig zu machen.

Gezielte Auswahl der Orte

Durch die bedachte Vorgehensweise der Täter_innen sollen mögliche Zeugen vermieden werden. So kann es vorkommen, dass diese versuchen häufig mit den Kindern alleine zu sein (z.B. einzeln eine Gruppe betreuen, das Angebot die Nachschicht alleine zu übernehmen etc.). Oder es werden z.B. persönliche Treffen außerhalb der Institution vereinbart.

Sprechverbot

Betroffenen einer Kindeswohlgefährdung wird durch die Täter_innen häufig suggeriert, dass eine Aufdeckung dieser zum weiteren Schaden für die Kinder führt.

„Die Kinder ihrerseits wissen, dass der/die Täter/in qua der Funktion am längeren Hebel sitzt und es enorm schwer sein wird, jemanden zu finden, der ihnen glaubt, dass dieser nette Pädagoge [/diese nette Pädagogin], *diese kompetente, hilfsbereite Betreuerin* [/dieser Betreuer] *etc. so etwas tut.“* (Bundschuh 2007: 14)

Wenn die Kinder dennoch gegenüber Dritten Befürchtungen äußern, werden sie durch die Täter/innen mit gezielten Drohungen unter Druck gesetzt. So können bislang geheim gehaltene Regelverstöße der Kinder offen gelegt, ein genereller Ausschluss aus der Einrichtung angedroht und den Kindern vermeintlich psychische Störungen und damit verbundene Unglaubwürdigkeit unterstellt werden. Dies geht bis zur Umsetzung der Drohungen, um die Kinder unglaubwürdig bzw. mundtot zu machen.

Auch können Betroffenen *„zukünftige leidvolle Erfahrungen“* (ebd.) anderer zugeschrieben werden (z.B. die Kinder verlieren ihre Stellung, die Einrichtung muss wegen ihnen geschlossen werden, die eigenen Eltern werden krank etc.).

Handlungsmöglichkeiten bzw. Handlungsgrundsätze

Wie ich nun im Verdachtsfall reagieren sollte, wird in diesem Kapitel behandelt:

- Entwicklung einer gemeinsamen Haltung
- Information aller Beteiligten
- Ruhe bewahren
- Unterstützung suchen
- „Vorgesetzte“ (z.B. Vorstand, Kinderschutzbeauftragte) informieren
- kein gemeinsames Gespräch mit der übergriffigen, grenzverletzenden Person und dem betroffenen Kind
- überlegtes/ durchdachtes Eingreifen
- Sich in die Lage der/ des Betroffenen versetzen
- keine automatische Strafanzeige

Bereits bevor ein möglicher Verdachtsfall auftritt, sollte es in den Vereinen grundlegende Prozesse geben, die alle Beteiligten sensibilisieren.

Entwicklung einer gemeinsamen Haltung

Dieser Aspekt beschreibt eine Vorgehensweise, **bevor** es zu einer Kindeswohlgefährdung kommt. So ist es für jede Organisation/ Institution ausschlaggebend in einem länger anhaltenden Prozess eine gemeinsame Haltung gegenüber der Thematik zu entwickeln. Fragen wie: Was verstehen wir unter einer Kindeswohlgefährdung? Wie verhalte ich mich im Fall der Fälle? bzw. Wie werden diese bewertet? u.a. stehen hier im Vordergrund. Wünschenswert ist eine Haltung, die jegliche unnötige Beeinträchtigung der Privat- und Intimsphäre der Kinder als potenziell schädlich erkennt und ablehnt. Im Verdachtsfall ist dann entsprechend zu handeln bzw. ist das Handeln und die Kommunikation daran zu orientieren.

Information aller Beteiligten

Nachdem eine gemeinsame Haltung entwickelt wurde, muss diese an die im Verband/ Verein Tätigen sowie die teilnehmenden Kinder und deren Eltern herangetragen werden. Eine transparente Informationsweitergabe ist in diesem Bereich genauso wie die Entwicklung einer „sensibilisierten

Wahrnehmung und Bewertung eigener Handlungsmöglichkeiten“ unabdingbar. Das Ziel hierbei ist u.a. die Schaffung einer Verhaltenssicherheit. Möglichen Betroffenen muss signalisiert werden, dass sie die Möglichkeit haben sich gegenüber den Verantwortlichen (Betreuer_innen, Jugendleiter_innen, Vorstand) zu öffnen und sich diesen mitteilen zu können. Potenziellen Täter_innen muss signalisiert werden, dass sie im Verein/ Verband „keinen Platz haben“.

Ruhe bewahren

Wenn ein (Verdachts-) Fall einer Kindeswohlgefährdung vorliegt, löst dieser häufig starke Impulse und Gefühle aus. *„Wir wollen helfen, wir wollen Klarheit und eine Bestätigung des Verdachts. Was passiert jetzt im und mit dem Verein? Wer wusste Bescheid? Sind noch andere Kinder betroffen? Wo wird bereits geredet und werden möglicherweise Halb- oder Unwahrheiten zum Schaden aller Kinder und Engagierten im Verein verbreitet?“* Häufig wechseln sich Gefühle, Gedanken und Impulse mit einer sehr vielfältigen Wirkung ab. Trotz der gegebenen inneren Unruhe ist es ausschlaggebend, dass versucht wird, die geplanten Handlungen objektiv, überlegt und verantwortungsvoll auszuführen. Überstürztes und undurchdachtes Handeln kann im Zweifelsfall ebenso schädlich sein, wie die vermutete Tat selbst. Um Kurzschlussreaktionen zu vermeiden, ist die Orientierung an Interventionsleitfäden oder Kommunikationsleitlinien des Vereins hilfreich (siehe Seite 28).

Unterstützung suchen

Häufig hilft es in den gegebenen Fällen nicht alleine zu sein/ zu bleiben. Hier besteht z.B. die Möglichkeit sich einer vertrauenswürdigen Person zu öffnen und gemeinsam die nächsten Handlungen zu planen. So können u.a. folgende Fragen erörtert werden: *„Wie entstand mein Verdacht? Wie geht es mir und was ist mein erster Impuls? Was wären die Konsequenzen, wenn ich sofort handeln würde? Gibt es (…) Hinweise [die den Verdacht erhärten?]“* (Böhme 2007: 107)

Vorgesetzte informieren

Auch die Information an die jeweiligen „Vorgesetzten“ (Ansprechpartner_innen im Verband/Verein, Vorstand, Jugendleitung, Betreuer_innen, Ausbilder_innen etc.) kann als eine Unterstützung gesehen werden. Vielfach tragen diese die federführende Verantwortung und müssen über mögliche Handlungen und Interventionen unterrichtet werden.

Kein gemeinsames Gespräch mit der übergriffigen, grenzverletzenden Person

Ein gemeinsames Gespräch erscheint zunächst sinnvoll. Man hofft, auf diesem Wege, an die ,,Wahrheit” zu kommen, Schuldfragen klären oder sogar eine Versöhnung herbeiführen zu können. Doch diese Vorgehensweise ist in den meisten Fällen vor allem für Betroffene eine gefährliche Illusion, da es für dieses eine sehr belastende Situation ist und häufig auch eine absolute Überforderung eintritt. Deshalb sollte solch ein Gespräch unbedingt vermieden werden!

Überlegtes/ durchdachtes Eingreifen

Überlegtes und durchdachtes Eingreifen meint, dass jeder Fall für sich einzeln betrachtet und dann entschieden werden muss. Ein pauschalisiertes Eingreifen oder ein Patentrezept wären hierbei kontraproduktiv.

Sich in die Lage der/ des Betroffenen versetzen

Dieser Aspekt beschreibt u.a. die Wichtigkeit Betroffenen vorerst den vollständigen Glauben zu schenken, sowie dessen Perspektive zu übernehmen. Die Betroffenen dürfen nicht für ihren Mut sich mitzuteilen bestraft werden. Das geschieht immer noch zu häufig. Dabei gilt es auch drauf zu achten, welche Auswirkungen mögliche Interventionen bzw. Eingriffe haben können.

Achtung hier kann ein Dilemma entstehen: vermeintlichen Betroffenen Glauben zu schenken, setzt nicht die Unschuldsvermutung gegenüber dem_der vermeintlichen Täter_in außer Kraft. Es gilt beide Seiten zu bedenken und entsprechend sensibel zu handeln.

Keine automatische Strafanzeige

Eine Kindeswohlgefährdung stellt unter bestimmten Voraussetzungen eine Straftat dar. Sobald die Anzeige gestellt wurde, sind die betreffenden Behörden/ Institutionen verpflichtet zu ermitteln. Es sollte also nicht unüberlegt und vorschnell geurteilt werden.

Im Fall der Fälle ist auch die Kommunikation mit der Außenwelt zu beachten. Leider nehmen Medien potenzielle Fälle gern auf und machen daraus zum Teil große Skandalgeschichten. Kombiniert mit Getuschel und vermuteten Halbwahrheiten, die innerhalb eines Vereins schnell verbreitet sind, kann für Vereine eine gefährliche Situation entstehen, die schwer zu kontrollieren ist. Die Aufgabe des Vereins ist es an dieser Stelle alle Kinder innerhalb des Vereins, aber auch alle engagierten älteren Personen zu schützen. Schließlich gilt es den Verein und das Vereinsleben zum Wohle Aller zu schützen und Kinder wie Engagierte vom Ereignis fernzuhalten (dies meint nicht, dass ein Fall totgeschwiegen werden sollte, eine interne Aufarbeitung ist sehr wichtig). Eine stringente Informationspolitik nach innen und außen ist unbedingt mit klaren Regelungen für internes „Gequatsche“ und unseriöse Vermutungen zu koppeln. Eine unbedachte Äußerung kann sonst sehr viel Schaden anrichten. Dies bedeutet im Zweifelsfall auch einen Rechtsbeistand für Gespräche mit der Presse hinzuzuziehen. Wir möchten zudem auf die Rechtsberatung der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. hinweisen, die allen Verbandsmitgliedern kostenlos zur Verfügung steht.
Informationen gibt es unter www.bdmv-online.de

Wie kann ich die mir anvertrauten Kinder schützen?

In Zusammenhang mit den bereits aufgeführten Handlungsmöglichkeiten sowie den Grundsätzen zur Schaffung von präventiven Strukturen soll in diesem Kapitel versucht werden der Frage nachzugehen, was ich als (ehrenamtliche_r) Mitarbeiter_in zusätzlich beachten muss, um die mir anvertrauten Kinder bestmöglich schützen zu können.

Dokumentation

Wenn ein Verdacht besteht oder jemand einen Verdacht äußert, ist vor allem wichtig alles ordentlich und lückenlos zu dokumentieren. Dabei können folgende Fragestellungen behilflich sein:

Wer hat sich wann gemeldet?

Wer steht unter Verdacht?

Um welches Kind geht es?

Was wurde wann beobachtet und von wem?

Bitte nur Fakten, keine eigenen Wertungen dokumentieren.

Das eigene Bauchgefühl

Das sogenannte „eigene Bauchgefühl“ ist im Bereich des Kinderschutzes ein bedeutender Aspekt. Zwar gilt es auch dieses immer wieder zu hinterfragen, doch ist es erst mal positiv diesem zu vertrauen und dann überlegt zu handeln. Das sogenannte Bauchgefühl ist aber nichts, was einfach so vom Himmel fällt. Fort- und Weiterbildungen, sowie eine Portion Erfahrung, helfen hier sehr.

Deshalb ist es dringend erforderlich auf Gelerntes (z.B. aus der Juleica-Ausbildung) zurückgreifen zu können. Zudem gilt es Verantwortliche und Engagierte in den Vereinen immer wieder für das Thema zu sensibilisieren.

Das Nähe-Distanz-Verhältnis

Das Nähe-Distanz-Verhältnis ist in diesem Themenfeld sehr wichtig. Jede_r hat eigene Vorstellungen zu diesem „Verhältnis“. Jedoch bleibt es wichtig individuelle Grenzen Anderer zu akzeptieren, eigene Grenzen zu setzen und diese Anderen offen mitzuteilen, aber auch bei Anderen auf Grenzverletzungen zu achten und, wenn nötig, einzuschreiten. Es gilt der Grundsatz der Akzeptanz sowie der offenen Kommunikation. Das bedeutet Grenzen Anderer sind generell zu akzeptieren und Probleme mit dem Übertreten bestimmter Grenzen sind vorbehaltlos zu äußern.

Grenzen sind sehr individuell und jede_r hat andere. Deshalb kann auch nicht von der eigenen Empfindung (*„das ist doch ganz normal“*) auf andere geschlossen werden. Während für einige Menschen Körperkontakt (zum Beispiel das auf die Schulter klopfen oder jemanden zur Beruhigung auf den Arm zu fassen) völlig selbstverständlich erscheint, haben andere Menschen damit schon bei Vertrauten ein Problem.

Schweigen ist Silber – reden ist Gold!

Wichtig ist über etwaige Gefährdungen zu reden und diese nicht zu verschweigen. Versuche zu reden sollten dabei erkannt und ernst genommen werden, ohne mögliche Betroffene zu bedrängen. Das Öffnen ist ein schwieriger und schmerzhafter Prozess. Das Gespräch sollte entsprechend einfühlsam und vorsichtig herbeigeführt werden.

Dabei muss man unter Umständen auch gemachte Versprechen wie „ich erzähle das keinem“, in Frage stellen, bzw. sollte schauen, dass man potenzielle Betroffene darauf vorbereitet, dass es kein Vertrauensbruch ist, wenn relevante Fakten an die Zuständigen weitergegeben werden (müssen). In diesen Fällen geht es eher um eine qualifizierte und einfühlsame Begleitung der Gesamtsituation.

Nicht überstürzt handeln

Hierbei gilt es vorhandene Emotionen bestmöglich auszublenden und überlegt zu handeln. Das Wichtigste ist der Schutz der Betroffenen. Verantwortliche in Vereinen/ Verbänden etc. müssen aber gleichzeitig darauf achten, dass der Handlungsraum Verein intakt bleibt. Innerhalb des gesamten Vereins ist Ruhe zu bewahren, auch und vor allem zum Schutz der anderen Kinder. Deshalb muss das überlegte Handeln in den Gesamtzusammenhang Verein eingebettet werden.

Augen auf

Fälle von Kindeswohlgefährdung können immer und überall auftreten, denn die absolute Sicherheit gibt es nicht. Auch Musikvereine können nie absolut sicher sein, dass in ihren Strukturen nichts passiert oder dass junge Vereinsmitglieder außerhalb des Vereins betroffen sind. Aber wir können das Risiko minimieren bzw. schnell und kompetent eingreifen.

Jeder „Fall“ muss einzeln betrachtet werden!

Was passiert ist und ob eine zu sanktionierende Handlung vorliegt, muss immer im Einzelfall entschieden werden. Klare Anzeichen für oder wider Kindeswohlgefährdung gibt es nicht. Deshalb gilt es nicht die Augen zu verschließen und entsprechend der jeweiligen Situation zu handeln.

Im Gesamten gilt:

Ruhe bewahren, zuhören, Betroffenen glauben, sie ernst nehmen, nachdenken, nicht überstürzt handeln, alles notieren. Verantwortliche müssen sich ihrer Verantwortung bewusst sein. Dies bezieht sich vor allem auf den Betroffenenschutz. In erster Linie geht es um die Vermittlung von Hilfe und Begleitung. Nicht vergessen: Absprache mit einer Beratungsstelle etc., das sind die Expert_innen (siehe Kontaktadressen)!

Zugleich ist auch darauf zu achten, dass vermeintlich übergriffige, grenzverletzende Personen nicht vorverurteilt werden oder innerhalb des Vereins eine Spirale aus Gerüchten, Schuldzuweisungen und vorschnellen Reaktionen in Gang gesetzt wird, die am Ende nicht mehr kontrollierbar ist.

Wichtig

ist uns an dieser Stelle zu erwähnen, dass der Schutz von Kindern vor Kindeswohlgefährdung für die Vereine auf zwei Ebenen ablaufen muss. Zum einen kann Kindeswohlgefährdung im eigenen Verein auftreten (nein, eine absolute Sicherheit kann es nicht geben). Hier gilt es klare Präventionsstrukturen zu erarbeiten und Pläne für den Ernstfall vorzuhalten.

Zum anderen kann der Fall eintreten, dass Verantwortliche in den Vereinen bei Kindern Symptome erkennen, die darauf hindeuten, dass außerhalb des Vereins (in Familie, Freundeskreis, Schule, anderen Jugendeinrichtungen etc.) eine Kindeswohlgefährdung geschehen oder zu befürchten ist. Auch in diesem Fall ist ein Eingreifen erforderlich („Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“).

Wie können in meinem Verein/ Verband präventive Strukturen geschaffen werden?

Grundsätzlich dienen die präventiven Strukturen dazu das Risiko möglicher Kindeswohlgefährdungen langfristig zu minimieren, kurzfristig eine schnelle Beendigung dieser zu ermöglichen und mittelfristig eine Traumatisierung der Betroffenen zu reduzieren. Zusammenfassend handelt es sich bei der Schaffung von präventiven Strukturen um die Vorbeugung, Verhinderung und Beendigung von möglichen Gefährdungen des Kindeswohls.

Folgende strukturelle Möglichkeiten können helfen eine Prävention zu ermöglichen: Sensibilisierung und Schulung eigener Mitarbeiter_innen sowie externer Kooperationspartner_innen und die allgemeine strukturelle Verankerung von vorbeugenden Maßnahmen (siehe Beispiele).

Sehr hilfreich ist auch die Zusammenarbeit mit Fachstellen. So besteht die Möglichkeit im „Fall der Fälle“ mit Fachpersonal in Kontakt zu treten und die weitere Vorgehensweise zu planen (siehe Liste der möglichen Ansprechpartner_innen in dieser Broschüre, S. 48 ff.).

Transparentes Handeln ist hierbei sehr bedeutend. Das meint zum einen ein öffentliches Handeln, welches eine transparente Stellung bzw. Position gegenüber Täter_innen einnimmt und deutlich macht, dass Kindeswohlgefährdungen in dem jeweiligen Verband/ Verein nicht geduldet und zugleich (ehrenamtliche) Mitarbeiter_innen vor fälschlichen Anschuldigungen geschützt werden. Weiterhin ist jeder Verband/ Verein dazu angehalten die vorhandenen Konzepte und Strukturen kritisch auf ihre verdeckenden und begünstigenden Faktoren einer Kindeswohlgefährdung hin zu analysieren.

Weiterführend erklärt die einschlägige Literatur (u.a. Kleinsorge 2010) die gelebte Partizipation (Beteiligung) im Verein/ Verband als Grundlage des Kinderrechtsansatzes. So stellt sie klar, dass diese *gelebte* Partizipation Kinder stark macht und diese dadurch die Möglichkeit erhalten die allgemeine Prävention zu unterstützen. So kann eine angemessene Partizipation als Strukturmerkmal dazu führen, dass etwaige Gefährdungen des Kindeswohls eher thematisiert werden (starke Kinder, die in der Lage sind, ihre Bedürfnisse zu äußern und auch nein zu sagen).

Tipps für die Praxis im Verein/ Verband:

Die nachfolgende, nicht abschließende Auflistung von Tipps soll zeigen, an welchen Stellen Vereine aktiv werden können, um vorbeugende Strukturen zu schaffen. So können innerhalb der Vereine Zugänge für strafbare Handlungen minimiert werden. Unsere Liste soll nicht dazu dienen, vorhandene Strukturen per se schlecht darzustellen. Bisher gelebte Strukturen sollten aber objektiv und mit Überlegungen zur Gefährdung von Kindern erörtert werden. Denn: gewisse Situationen vereinfachen es potenziellen Täter_innen innerhalb der Vereine tätig zu werden. Da wo Keine_r hinschaut oder Gefahren nicht erkannt werden, wird es potenziellen Täter_innen leicht gemacht.

Die folgenden Beispiele beziehen sich direkt auf die Vereinsarbeit. Wie wir gezeigt haben, können Kinder, die in den Vereinen eine sichere Heimat finden, außerhalb dieser Vereine einer Kindeswohlgefährdung ausgesetzt werden. Auch hier gilt es selbstverständlich die Augen offen zu halten, potenzielle Gefahren zu erkennen und rasch und überlegt einzugreifen.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass viele Situationen sich aus der Vereinspraxis heraus entwickelt haben und Vereinsarbeit auch unter Präventionsaspekten praktikabel bleiben muss. Situationen wie Einzelproben, Fahrten zu und von Konzerten in Privatautos oder eventuell gemeinsames Umziehen im Bus sind nicht immer zu verhindern. Doch ist es trotzdem wichtig, solche Situationen bestmöglich zu vermeiden bzw. hierbei besonders darauf zu achten, dass diese von potenziellen Täter_innen nicht ausgenutzt werden.

Vereinsstrukturen:

Kinderschutzbeauftragte, Vertrauenspersonen im Vorstand:

es gilt Strukturen zu schaffen, in denen sich Kinder äußern können und in denen sie das Gefühl haben Gehör zu finden. Die Einrichtung von Vertrauenspersonen kann hier mehrere Effekte haben: erstens setzt man das Thema ganz offen und für alle sichtbar auf die Agenda des Vereins, zweitens ist Kindern völlig klar, wer im Zweifelsfall anzusprechen ist, drittens zeigt man auch potenziellen Täter_innen, dass man als Verein offensiv mit dem Thema umgeht. Natürlich ist es mit der Installation einer Vertrauensperson allein nicht getan. Es geht vielmehr darum im gesamten Verein ein vertrauensvolles Klima zu schaffen.

Thematisierung von Sexualität, Aufklärung der Kinder und der Betreuer/innen:

Sexualität ist etwas Normales und sollte auch so empfunden werden. Sowohl das Totschweigen als auch das nicht altersgemäße Thematisieren schaffen ein Klima innerhalb des Vereins, dass ein sich Öffnen für Kinder schwieriger macht. Zudem können Kinder, die sich bereits einmal mit dem Thema beschäftigt haben, viel besser zwischen angemessen und unangemessen entscheiden. Betreuer_innen haben es zudem leichter, Problemfälle zu erkennen.

Stärkung der Persönlichkeiten von Kindern:

Kinder dürfen, ja sollten auch nein sagen können und Erwachsene müssen dies akzeptieren. Verhaltensweisen, die als normal erscheinen (z.B. scheinbar unverfängliche Berührungen wie ein auf die Schulter klopfen oder bei der Nachtwanderung trotz Angst mitlaufen zu müssen), können für Kinder bereits unangenehm sein und ihre Grenzen verletzen. Erwachsene müssen dies wissen, erkennen und akzeptieren.

Tipps für die Praxis

Verhaltenskodex:

Vereine sollten sich auf klare Verhaltensregeln zum Umgang mit dem Kindeswohl verständigen. Dies führt zu Sensibilisierung der Erwachsenen und zeigt auch gegenüber Eltern und Kindern, dass der Verein eine klare Position bezieht.

Fahrplan für das Eingreifen:

Sollte es zum Ernstfall kommen, sollte völlig klar sein, wer wie und auf welcher Grundlage Entscheidungen trifft und mit Eltern/ dem Jugendamt/ der Presse bzw. den anderen Kindern spricht. Vereine sollten so einen Plan durchspielen, um im Ernstfall gerüstet zu sein. Denn dann gilt es einen kühlen Kopf zu bewahren (siehe Kapitel Handlungsmöglichkeiten bzw. Handlungsgrundsätze in dieser Publikation).

Regelmäßige Fortbildungen/ Qualifizierung:

eine regelmäßige Weiterbildung der Engagierten sichert zum einen eine ständige Aufmerksamkeit für das Thema und gibt den Engagierten zum anderen mehr Sicherheit in ihrer alltäglichen Arbeit. Außerdem ist der Verein damit stets auf dem neuesten Stand und signalisiert auch nach außen eine klare Position zum Thema.

Offene Positionierung:

gegenüber Eltern, Fördergebern, Jugendamt aber auch anderen Vereinen und Kooperationspartner_innen sollte klar dargestellt werden, welche Vorkehrungen ein Verein getroffen hat. Klare Absprachen mit den Jugendämtern sind vielerorts bereits verpflichtend. Zur klaren Positionierung dient u.a. das Leitbild der DBJ, das in dieser Publikation zu finden ist.

Transparenz schaffen:

es sollten klare, offene und zugleich verbindliche Strukturen in Leitung, Regelungen und Anforderungen geschaffen werden. Das schafft Sicherheit auf allen Seiten und fördert für alle Beteiligten ein positives Arbeitsklima. (Deutscher Bundesjugendring 2011: 23 ff)

Vereinssituationen:

Angemessener Altersabstand zwischen Betreuer/innen und Betreuten:

ein geringer Altersabstand kann dazu führen, dass gerade erzwungene, sexualisierte Handlungen schwer wahrgenommen werden. Für Kinder sind „die Großen“ oftmals auch weniger „problematisch“ als „die Alten“ womit ihre Hemmschwelle „Nein“ zu sagen sinkt.

Kein gemeinsames Duschen, Nacktbaden o.ä. von Erwachsenen und Kindern:

der eigene Körper gehört dem Kind und Schamgefühle gilt es unbedingt zu beachten. Zudem können scheinbar harmlose Situationen wie gemeinsames Duschen oder das Nutzen einer Sauna (Kinder und Erwachsene geschlechtergemischt) von potenziellen Täter_innen als Zugangsmöglichkeit erlebt werden.

Kein Einstellen von Badebildern oder wenig bekleideten Kindern auf Homepages, sozialen Netzwerken

(z.B. Facebook) **o.ä.:** auch potenziellen Täter_innen von außen sollte kein allzu leichtfertiger Umgang mit dem kindlichen Körper suggeriert werden. Immer wieder zeigt sich, dass sich Täter_innen gezielt offene Strukturen suchen, in denen sie Kinder ansprechen können. Dies ist zum Beispiel bei Strandfreizeiten nicht einfach, doch sollten auch hier Bilder ausgesucht werden, die z.B. keine Details, knappe Badebekleidung etc. zeigen. Denn auch Badebilder können unverfänglich gestaltet werden.

Getrennte Schlafräume so möglich, räumliche Trennung wenn nicht möglich (z.B. bei Übernachtungen in Sporthallen):

getrennte Schlafräume von Kindern und Erwachsenen sollten eine Normalität auf Orchesterfahrten sein. Hier gilt es nicht nur, die Kinder vor eventuellen Übergriffen zu schützen, sondern ganz simpel auch ihre Nachtruhe nicht zu stören, wenn Ältere wesentlich später ins Bett gehen. Ein absolutes no-go ist natürlich das Übernachten eines einzelnen Erwachsenen in einem separaten Raum mit nur einem Kind. Es gibt allerdings immer wieder Fälle, in denen keine getrennten Schlafmöglichkeiten vorhanden sind. Hier ist darauf zu achten, dass Kinder je nach Geschlecht getrennt voneinander gelegt werden (z.B. auf zwei verschiedene Seiten) und dass keine

einzelnen Erwachsenen mitten zwischen Kinder einquartiert werden. Wenn dies z.B. zum Einhalten der Nachtruhe notwendig ist, mehr als einen Erwachsenen (so möglich) zwischen die Kinder legen.

Einzelbetreuung, Heimfahrten, Fahrten zu Konzerten etc.:

immer wieder treten in Vereinen Situationen auf, in denen ein Erwachsener mit einem oder mehreren Kindern allein ist. Dies kann z.B. bei Einzelproben, dem Abholen des letzten Kindes nach der Probe (gemäß Aufsichtspflicht muss gewartet werden, bis das letzte Kind abgeholt ist), oder Fahrten von und zu Konzerten der Fall sein. Natürlich lassen sich solche Situationen nicht immer vermeiden und sie sind meist auch völlig unbedenklich, im Gegenteil zeugen sie häufig vom Engagement des Erwachsenen. Dennoch sollten solche Situationen vermieden werden, wenn dies möglich ist. Zudem ist drauf zu achten, welche Kinder wann und bei welchem Erwachsenen mitfahren. Hierbei sollte nicht immer das selbe Kind bei dem selben Erwachsenen mitfahren.

Berührungen:

Das Erlernen der Zwerchfellatmung ist das vielleicht beste Beispiel dafür, wie harmlose musikalische Arbeit umgedeutet werden kann. Das auf-den-Bauch-fassen, kann für Kinder bereits eine Grenzverletzung darstellen. Deshalb: möglichst nie Ausbilder_innen und ein einzelnes Kind in solchen Situationen allein lassen. Alle Verantwortlichen sollten darauf hingewiesen werden, dass Körperkontakt nur in engen Grenzen zulässig ist und jede Reaktion des Kindes zu respektieren ist. Dies gilt es auch zum Selbstschutz der Verantwortlichen einzuhalten. Zudem sollten Kinder im Vorfeld immer darauf hingewiesen werden, dass Berührungen eventuell notwendig sind. Auch Eltern sollten sehr offensiv davon in Kenntnis gesetzt werden, dass solche Situationen im Rahmen der Ausbildung entstehen können.

Spannungsraum Vereinsheim:

Das Vereinsheim bietet für potenzielle Täter_innen einen besonderen Raum. Es kann unter Umständen zu einem (nahezu) privaten Raum werden, der nicht Wohnung heißt (und deshalb im Zweifel weniger verfänglich ist). Vereine sollten darauf achten, dass ein Vereinsheim stets ein offener und trotzdem geschützter Raum ist. Erwachsene sollten hier nicht uneingeschränkten und unkontrollierten Zugang zu Kindern erhalten können, insbesondere dann nicht, wenn sie allein mit einzelnen Kindern sind. Täter_innen versuchen oft, solche privaten Räume zu schaffen, ein vermehrtes „Allein sein“ kann ein Anzeichen darstellen.

Verschieden geschlechtliche Betreuer_innen:

Zur Kontrolle von Wasch- und Duschräumen aber auch zur Überprüfung der Nachtruhe auf den Zimmern sind immer Betreuer_innen des entsprechenden Geschlechts der Kinder einzusetzen. Kein Mann darf z.B. einen Duschraum von Mädchen kontrollieren (und umgekehrt). Insbesondere Toiletten sind tabu!

Private Treffen zwischen Betreuenden und Betreuten:

Natürlich sind private Kontakte nicht zu verbieten und kein Anlass für unnötige Unterstellungen. Doch sollten Vereine sehr genau hinschauen, wenn sich ihre Vereinsmitglieder mit großen Altersunterschieden (z.B. über 40-jährige Männer mit 13-jährigen Mädchen) jenseits des Vereins treffen. Hier ist Vorsicht geboten.

Falle Alkohol:

Der Konsum von Alkohol ist nicht generell schädlich, doch kann übermäßiger Konsum zu Kontrollverlust führen. Betreuende sind dann auf Ferienfreizeiten schlichtweg nicht mehr aufmerksam genug, potenzielle Täter_innen verlieren schneller die Hemmungen (Gewaltausbrüche unter Alkoholeinwirkung) und für Kinder ist der Konsum ohnehin nur eingeschränkt erlaubt (siehe Regelungen des Jugendschutzgesetzes). Es ist deshalb zu empfehlen, auf Alkohol so weit wie möglich zu verzichten bzw. den Konsum einzuschränken. (Deutscher Bundesjugendring 2011, S.21 f.)

Rituale:

Sie sind beliebt bei Maßnahmen mit Kindern: Nachtwanderungen oder Aufnahmerituale, in einigen Teilen Deutschlands auch Neptunfeste. Für Kinder können sie aber zur extremen Belastung werden, wenn sich bei einer Nachtwanderung z.B. Ängste aufbauen. Deshalb gilt: bei Nachtwanderungen laufen Kinder nicht allein, niemand wird im Wald (auch nicht nur vorübergehend) ausgesetzt, ängstliche Kinder sind an die Hand zu nehmen oder zurück in die Unterkunft zu bringen. Übermäßig angsteinflößende Aktionen sind zu unterlassen. Fesseln ist nicht erlaubt. Für Aufnahmerituale gilt: keine Gewaltanwendung, keine Erniedrigung! Kinder sollten in der Gruppe begrüßt werden und sollen sich dort wohl fühlen. Sämtliche Rituale, die darauf abzielen, ihnen zu zeigen, wer der „Herr im Haus“ ist und dass sie sich hinten anstellen müssen, weil sie die Neuen sind, haben zu unterbleiben (Vgl.: ebd. S.16 ff). Für Neptunfeste gilt: die Fänger_innen dürfen weder schlagen noch sonst irgendwie Gewalt anwenden, um zu Taufende einzufangen, der Trank, den Getaufte oftmals trinken müssen, muss aus Genießbarem (z.B. Gemüsesäfte) „zusammengebraut“ werden. Schmutz, Verdorbenes oder gar Fäkalien haben darin nichts zu suchen. Das Eintauchen der Getauften ins Wasser muss ohne Gewaltanwendung geschehen.

Pyjamapartys, Schwimmbadbesuche u. ä.:

Sie sind bei Kindern oft sehr beliebt, doch sie können auch Orte für potenzielle Täter_innen sein sich dem kindlichen Körper zu nähern. Verantwortliche sollten deshalb sehr darauf bedacht sein, dass Kinder in ihrer Privatsphäre und ihrem Schamgefühl geschützt werden. Zudem gilt es als Verein darauf zu achten, dass Kinder gerade in solchen Situationen, in denen weniger Bekleidung vorhanden ist, ausreichende und altersentsprechende Bekleidung tragen. Teilweise durchsichtige Nachtbekleidung o.ä. ist deshalb für Pyjamapartys tabu, ebenso sollte dies besonders knappe Badebekleidung sein.

Physische Leistungsfähigkeit von Kindern beachten:

Als Musikvereinsverantwortliche kennen wir natürlich stundenlange Umzüge, Konzerte bei extremer Hitze oder Kälte, langes Stehen oder unbequemes Sitzen. Für Kinder können diese Situationen zur großen körperlichen Belastung werden. Hier gibt es kein „Hab Dich nicht so!“, oder „Komm das schaffst Du schon, siehst Du die anderen jammern?“, sondern es gilt Kinder nur insoweit zu beanspruchen, wie es vom Kind geleistet werden kann. Daher ist zu beachten: für ausreichend Getränke, Essen, Ruhepausen sorgen, Überforderungen erkennen und Kinder aus dem Konzert nehmen. Bei extremer Hitze müssen entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden (Konzertort so möglich in den Schatten verlegen, Uniformjacken ausziehen, ausreichend Getränke am Platz, Sonnenschutzmittel), gleiches gilt für extreme Kälte (falls diese abzusehen ist, Kinder auf dickere Kleidung hinweisen, Möglichkeiten zum Aufwärmen schaffen etc.). Generell gilt, dass Alkohol für Kinder zum Ausgleich von Kälte tabu ist (der „Aufwärmschnaps“). Ebenso gilt es darauf zu achten, dass Kinder (und Erwachsene) die Möglichkeit erhalten, eine Toilette aufzusuchen, falls dies notwendig wird. Der Ort den Toilettengang zu verrichten, sollte dabei weder das Schamgefühl verletzen (z.B. beim „sich hinter den Baum stellen“, Mädchen auf Herrentoiletten) noch unzumutbar weit entfernt liegen (z.B. bei Umzügen).

Arbeiten für den Verein unter starker körperlicher Belastung:

Gerade bei Vereinsfesten müssen Vereinsmitglieder oft schwere Arbeiten verrichten, sind über viele Stunden eingebunden und müssen zum Wohle des Vereins auch Aufgaben verrichten, für die sie oft nicht ausreichend qualifiziert sind. Daher gilt für Kinder: Tische abräumen in brütender Hitze, Getränkeausschank über viele Stunden, Stühle und Tische schleppen oder Bühnen auf- und abbauen, dürfen Kinder nur entsprechend des Arbeitsschutzes und angepasst an ihre eigene Leistungsfähigkeit. Körperliche Grenzen sind auch in Ausnahmesituationen zu respektieren!

Zusatz: Das Bundeskinderschutzgesetz in der Praxis

Seit der Einführung des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) im Jahr 2012, welches aus den Arbeitsprozessen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ unter dem gemeinsamen Vorsitz der Bundesministerien für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), für Justiz (BMJ) sowie für Bildung und Forschung (BMBF) entstanden ist, stehen auch die ehrenamtlichen Strukturen in Vereinen und Verbänden als ein Teil der Kinder- und Jugendhilfe im Fokus der (Fach-)Öffentlichkeit und werden so einer vielfältigen Diskussion unterzogen. Frühe Hilfen und verlässliche Netzwerke, mehr Handlungs- und Rechtssicherheit, verbindliche Standards sowie belastbare statistische Daten können hierbei als Gesetzeseckpfeiler bezeichnet werden. Vordergründige Ziele sind die Stärkung der strukturellen Zusammenarbeit der Akteur_innen im Kinderschutz sowie die Schaffung sicherer Grundlagen für die Kooperation im Einzelfall. Im Folgenden sollen nun, die kinderschutzrelevanten und für die Vereinspraxis bedeutenden gesetzlichen Grundlagen näher beschrieben werden.

§ 8a Kinder- und Jugendhilfegesetz

Der § 8a Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) bezeichnet den sogenannten Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und normiert diesen gesetzlich. Werden dem Jugendamt dementsprechend gewichtige Anhaltspukte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen genannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen, darunter zählt auch die Hinzuziehung der sogenannten „insoweit erfahrenen Fachkräfte“. Diese auch als Kinderschutzfachkräfte zu bezeichnenden Personen, haben eine spezielle Weiterbildung besucht, in der sie sich ausgiebig mit kinderschutzrelevanten Thematiken beschäftigt haben. Unter anderen werden sie dazu geschult einzuschätzen, ob und in welchem Fall das Risiko einer Kindeswohlgefährdung besteht und wie genau die nächsten Schritte aussehen können. Weiterhin wird im § 8a Kinder- und Jugendhilfegesetz festgehalten, dass in Vereinbarungen mit Diensten und Trägern, welche Angebote und Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch VIII vorhalten (also auch Vereine und Verbände), sichergestellt werden muss, dass auch diese dem gebotenen Schutzauftrag nachkommen. So heißt es auch, dass in entsprechenden Fällen in jedem Fall das zuständige Jugendamt zu informieren und hinzuzuziehen ist, da dieses innerhalb seines Auftrags das staatliche Wächteramt ausübt und entsprechende Hilfen installieren kann. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Verantwortlichen des Vereines/Verbandes und dem zuständigen Jugendamt erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der/die Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Eine Kinderschutzfachkraft muss im eigenen Verein nicht „vorgehalten“ werden. Ehrenamtliche gelten ausdrücklich nicht als Fachkräfte. Verantwortliche in den Vereinen müssen im Verdachtsfall daher immer den Weg über die jeweiligen Jugendämter gehen.

§72a Kinder- und Jugendhilfegesetz

Mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes, ist es unter bestimmten Umständen auch für Ehrenamtliche notwendig, ein (erweitertes) Führungszeugnis vorzulegen, wenn sie sich in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen engagieren.

Das Bundeskinderschutzgesetz soll den Schutz von Kindern und Jugendlichen (bis zum Erreichen der Volljährigkeit) regeln und in wesentlichen Teilen verstärken. Dazu hat der Gesetzgeber Änderungen und Einfügungen in bestehenden Gesetzen vorgenommen. Für Musikvereine ergeben sich durch einige tiefgreifende Änderungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz (Sozialgesetzbuch VIII) konkrete Auswirkungen auf die Vereinspraxis. Die wohl deutlichste Veränderung ist die Einfügung des §72a.

Denn um bereits im Vorfeld auszuschließen, dass in unseren Strukturen Personen tätig werden, die wegen kindeswohlgefährdenden Verhaltens (Misshandlung, Missbrauch, Vernachlässigung) verurteilt sind, hat der Gesetzgeber im §72a im Kinder- und Jugendhilfegesetz den „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ geregelt. Hier ist eine eindeutige Liste von Straftaten (u.a. die Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht oder sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen) dokumentiert. Wer wegen einer oder mehrerer dieser Straftaten verurteilt ist, darf keinen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, weder im Musikverein noch bei anderen öffentlichen oder freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Um den Tätigkeitsausschluss umzusetzen, sollen Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Verein abgeschlossen werden. Der Ausschluss wird über die Einsicht in erweiterte Führungszeugnisse (auch) von ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen sichergestellt. Explizit mit den Ehrenamtlichen beschäftigt sich der §72a, Absatz 4 Kinder- und Jugendhilfegesetz. Der Gesetzgeber hat gesetzlich klar geregelt, dass die Jugendämter aktiv auf die Vereine zugehen sollen, um eine Vereinbarung zu initiieren. Die Vereine selbst müssen erst aktiv werden, wenn das Jugendamt auf sie zukommt.

„Ehrenamtlich“ bedeutet hierbei, dass die Tätigkeit unentgeltlich ausgeübt wird bzw. nur Auslagenersatz oder eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Zudem bedeutet Ehrenamt die Übernahme einer klaren Funktion oder Aufgabe, die eigenverantwortlich ausgeführt wird. Der §72a, Absatz 4 Kinder- und Jugendhilfegesetz gilt zudem nur für Ehrenamtliche, die im Verein Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe übernehmen, also, wenn sie Kinder und/ oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Diese Aufgaben müssen zudem öffentlich finanziert werden. Das Gesetz greift auch nicht per se mit der Ausstellung einer Juleica, deren Erwerb an sich noch kein Grund zur Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis ist.

Wie kommen Vereine nun zu einer Vereinbarung mit dem Jugendamt? Die Vereinbarung soll auf Augenhöhe in einem Aushandlungsprozess zwischen Jugendamt und Verein entstehen und muss durch den zuständigen Jugendhilfeausschuss beschlossen werden. Erst nachdem beide Seiten, Verein und Jugendamt, unterschrieben haben, ist die Vereinbarung wirksam und alles was hierin festgehalten wird, muss dann umgesetzt werden. Daher sollte in der Vereinbarung eine möglichst eindeutige Auflistung aller Aktivitäten und Maßnahmen, die üblicherweise im Verein vorkommen und einen qualifizierten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen beinhalten, enthalten sein. Dieser Kontakt bemisst sich anhand der drei Kriterien Art, Dauer und Intensität. Das bedeutet, dass es keine generelle Pflicht für ein Führungszeugnis in Abhängigkeit von der Maßnahme selbst gibt, sondern dass immer die Tätigkeit dort entscheidend ist. Zudem sollte geregelt sein, welche Bedingungen für die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gelten und wo vor Antritt der Tätigkeit erweiterte Führungszeugnisse eingesehen werden bzw. von wem im Verein. Einsichtnahme bedeutet hierbei auch nur das Ansehen. Das Führungszeugnis darf nicht im Verein verbleiben, auch eine Ablage im Jugendamt ist nicht zulässig. Zuständig für die Vereinbarung ist immer das Jugendamt am Sitz des Vereins. Ehrenamtlich Tätige sind von der Gebühr für das erweiterte Führungszeugnis befreit. Es muss ein Formular für die Befreiung eingereicht werden, dass im Internet zu finden ist.

Ist im Führungszeugnis ein im Sinne von §72a Kinder- und Jugendhilfegesetz relevanter Eintrag zu finden, so darf der Person kein qualifizierter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen gewährt werden. Aufgrund eventuell anderer Einträge darf die Person jedoch nicht von der Arbeit im Musikverein ausgeschlossen werden.

Die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse ersetzt jedoch in keiner Weise einen ganzheitlichen Präventionsansatz. Führungszeugnisse sind keine alleinigen Präventionsinstrumente und schaffen nur eine trügerische Sicherheit. Es kann daher maximal ein Teil einer guten Präventionsarbeit sein. Für uns ist ein möglichst umfassender Schutz von Kindern und Jugendlichen nur durch präventive Gesamtstrukturen leist- und umsetzbar, wie wir sie hier in dieser Broschüre darlegen.

Zusatz: Möglicher Verhaltenskodex (für die Arbeit in den Vereinen/ Verbänden)

Die Kinder- und Jugendarbeit lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander. Es darf nicht zum Schaden von Kindern ausgenutzt werden. Das Wohl der Kinder steht hierbei an oberster Stelle.

1. Ich verpflichte mich, alles zu tun, dass bei uns im Verein/ Verband keine Grenzverletzungen, keine Vernachlässigung, keine körperliche, psychische und/ oder sexuelle Gewalt möglich werden.
2. Ich will die mir anvertrauten Jungen und Mädchen vor Schaden und Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.
3. Ich versuche die individuellen Grenzempfindungen der Mädchen und Jungen wahrzunehmen, nehme diese ernst und akzeptiere sie.
4. Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung.
5. Ich selbst verzichte auf abwertendes Verhalten und achte darauf, dass sich andere, besonders in den Gruppen und bei Angeboten bzw. Aktivitäten so verhalten.
6. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der Gruppenmitglieder und Teilnehmenden sowie der Mitarbeitenden.
7. Ich versuche die Dimension von Beziehungen bewusst wahrzunehmen, um einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz zu gestalten.
8. Ich nutze meine Rolle nicht für gewaltfördernde Kontakte zu den mir anvertrauten jungen Menschen.
9. Ich nehme Grenzüberschreitungen durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten bewusst wahr und vertusche sie nicht. Ich wende mich, wenn ich oder Betroffene bei konkreten Anlässen Hilfe benötigen, an kompetente Ansprechpartner_innen.

Weiterführende Literatur/ Empfehlungen

Alle, F. (2012): *Kindeswohlgefährdung*, Das Praxishandbuch, Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag.

Deegener, G. (2010): *Kindesmissbrauch Erkennen – helfen – vorbeugen*, 5. komplett überarbeitete Auflage, Weinheim und Basel: Beltz Verlag.

Deutscher Bundesjugendring (2011): *Kinder wirksam schützen*, Jugendpolitik, Fachzeitschrift des Deutschen Bundesjugendrings, 37. Jahrgang, 02/2011.

Kappeler, M. (2011): *Anvertraut und ausgeliefert*, Sexuelle Gewalt in pädagogischen Einrichtungen, Köln: Nicolaische Verlagsbuchhandlung.

Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. (Hrsg.) (2009): *Kindeswohlgefährdung Erkennen und Helfen*, 10. überarbeitete und erweiterte Auflage, Berlin: Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V.

Landesjugendring Berlin e.V. (Hrsg.) (2009): *Was tun bei (Verdachts-)Fällen von Kindeswohlgefährdung im Jugendverband?*, Ein Handlungsrahmen für berufliche Mitarbeiter-/innen in Jugendverbänden und deren Einrichtungen, Berlin: Landesjugendring Berlin e.V.

Landesjugendring Berlin e.V. (Hrsg.) (2008): *Kinder- und Jugendschutz in Berlin*, Informationen für Jugendleiterinnen und Jugendleiter in Jugendverbänden, Berlin: Landesjugendring Berlin e.V.

Marx, R./ Schmitz, O. (2011): *Sex. Sex! Sex?*, Umgang mit Sexualität und sexueller Gewalt bei internationalen Begegnungen, Kinder- und Jugendreisen, u.a. Bundesforum Kinder- und Jugendreisen e.V., Berlin: Eigenverlag.

Seibel, Bernd (2010): *Bildung und Erziehung in Vereinen und Verbänden*, Grundlagen und Haltungen für die Kinder- und Jugendarbeit der ehrenamtlichen Pädagogen, Schorndorf: Hofmann-Verlag.

Ziegenhain, U./ Fegert, J. M. (2008): *Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung*, 2. durchgesehene Auflage, München, Basel: Ernst Reinhardt Verlag.

Material des Bayerischen Jugendrings zur Prävention sexueller Gewalt http://www.bjr.de/themen/praevention-sexueller-gewalt/ material.html, Projekt: „Prätect“ (www.praetect.de).

Mögliche Informationsstellen/ Anlaufstellen

Die wohl wichtigste Anlaufstelle für Vereine ist das jeweils zuständige Jugendamt. Hier können Hilfe und Weiterbildungen vermittelt werden, hier sind die konkreten Ansprechpartner_innen und Kontaktpersonen für den Ernstfall. Es empfiehlt sich diese Personen zu kennen und ein vertrauensvolles Miteinander zu pflegen. Dies macht den jeweiligen Verein/ Verband für das Jugendamt zum Partner und erleichtert im Ernstfall die schnelle und zielgerichtete Kommunikation. Ansonsten sind in vielen Teilen Deutschlands Projekte oder freie Träger vorhanden, welche sich auf Kindeswohlgefährdungen bzw. deren Formen spezialisiert haben.

Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. – Rechtsberatung

Kostenlose Erstberatung für Mitgliedsvereine, zu erreichen über www.bdmv-online.de

Tauwetter - Anlaufstelle für Männer, die als Jungen sexuell missbraucht wurden

Gneisenaustr. 2a, 10961 Berlin
Fon: 030 / 6938007
Mail: mail@tauwetter.de Web:www.tauwetter.de

Wildwasser e.V. – Arbeitsgemeinschaft gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen

Wriezener Str. 10/11, 13359 Berlin
Fon: 030 / 48628232
Mail: wriezener@wildwasser-berlin.de
Web: www.wildwasser-berlin.de

WEISSER RING e.V.

Bundesgeschäftsstelle
Weberstraße 16, 55130 Mainz
Fon: 06131 / 83 03 – 0 Fax: 06131 / 83 03 - 45
Mail: info@weisser-ring.de Web: www.weisser-ring.de
Bundesweites kostenfreies **Opfer-Telefon: 116 006**

neuhland - Hilfen für suizidgefährdete Kinder, Jugendliche und deren Angehörige

Nikolsburger Platz 6, 10717 Berlin
Fon: 030 / 873 01 11
Mail: post@neuhland.de Web: www.neuhland.de

BiG e.V. Hotline - Hilfe bei häuslicher Gewalt gegen Mädchen und Frauen

Postfach 610435, 10927 Berlin
Fon: 030 / 611 03 00
Mail: info@big-hotline.de Web: www.big-hotline.de

Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren Bundesgeschäftsstelle Köln

Bonner Str. 145, 50968 Köln
Fon: 0221/56 97 53 Fax: 0221/5 69 75 50
Mail: die@kinderschutz-zentren.org
Web: www.kinderschutz-zentren.org
Kinderschutz-Zentren sind deutschlandweit verbreitet.

Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.

Bundesgeschäftsstelle
Schöneberger Str. 15, 10963 Berlin
Fon: 030 / 214 809 - 0 Fax: 030 / 214 809 - 99
Mail: info@dksb.de Web: www.dksb.de

Literaturverzeichnis

Boehme, U. (2007): *Was tun, wenn sexuelle Übergriffe geschehen bzw. ein Verdacht besteht?*, Tipps für Teams, in: *Keine Chance für ein Tabu*, Sexualisierte Gewalt bei Kinder- und Jugendreisen, Grundlagen-Prävention-Intervention, Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (Hrsg.), im Auftrag der Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Jugendferiendienste e.V., Hannover: Eigenverlag.

Bundschuh, C. (2007): *Strategien von Tätern und Täterinnen in Institutionen*, in: IzKK-Nachrichten, Zeitschrift des Informationszentrums Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung, 1/2007, S. 13-16, München: Deutsches Jugendinstitut.

Deutscher Bundesjugendring (2011): *Kinder wirksam schützen*, Jugendpolitik, Fachzeitschrift des Deutschen Bundesjugendrings, 37. Jahrgang, 02/2011

Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. (Hrsg.) (2009): *Kindeswohlgefährdung Erkennen und Helfen*, 10. überarbeitete und erweiterte Auflage, Berlin: Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V.

T. Berry Brazelton/ Stanley I. Greenspan (2002): *Die Sieben Grundbedürfnisse von Kindern*, Was jedes Kind braucht, um gesund aufwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein, Weinheim, Basel: Beltz-Verlag.

Bildnachweis:
Ingrid Wienert, Seite 11, 15l
Wolfgang Grüneberg, Seite 28
Matthias Laurisch, Seite 18, 24, 34, 37, 2l.u.Titelseite
Dietmar Anlauf, Titelseite oben, 1l.u.,3 und 4l
& Seite 9, 15 r, 32, 41 & Rückseite

Leistungen für Mitglieder

- Finanzielle **Förderung internationaler Jugendbegegnungen** der Mitgliedsstrukturen im In- und Ausland mit Bundesmitteln (zusätzlich Beratung und Trainingsveranstaltung)
- **Weiterbildungsangebote** zu Jugendthemen (i.d.R. Pilotangebote, aktuell z.B. Ausbildung zum Freiwilligenkoordinator, Fundraising für Jugendorchester, Musikvereine und Web 2.0) vor Ort und mit namhaften Dozenten
- Bundesweiter Träger für den **Bundesfreiwilligendienst Kultur und Bildung,** Organisation eines herausragenden Angebots speziell für Mitgliedsvereine, Betreuung aller Einsatzstellen durch eine hauptamtliche pädagogische Referentin
- Durchführung bundesweiter **Modellprojekte** (z.B. *TAPE, www.projektensemble.de*)
- **DBJ-Jugendcamp** als bundesweites Multiplikator_innentreffen (alle zwei Jahre)
- **Fachforum** für die Musikjugend (D-Reihe, Musikalische Früherziehung, JuLeiCa-Rahmenrichtlinien etc.)
- **Beratung** der Mitgliedsstrukturen zu bundesweiten Förderprogrammen/ Wettbewerben im Jugendbereich
- Mitwirkung in **Jurys**/ **Beiräten** von bundesweiten Förderprogrammen/ Wettbewerben zu Gunsten der Mitgliedsvereine
- Beratung und **Workshops** des DBJ-Jugendbildungsreferenten für die Mitgliedsverbände vor Ort und zu Zukunftsthemen in der Jugendarbeit (z.B. Demografischer Wandel, Neues Ehrenamt, Web 2.0)
- **Bearbeitung neuer Themenfelder** in der Jugendarbeit und Prüfung auf ihre Relevanz für Musikvereine vor Ort (aktuell z.B. social media, Freiwilligendienste, Kulturschulen)
- Bundesweit relevante **Kooperationen** (aktuell Überarbeitung des Labels „Musikorientierte Jugendherberge“ mit dem Deutschen Jugendherbergswerk, Zusammenarbeit mit Musicon Valley und dem Militärmusikdienst der Bundeswehr)
- Gewährleistung eines **Informationsflusses** für die Mitgliedsverbände und darüber hinaus (Fachartikel für Verbandszeitschriften, social media und Newsletter als Informations- und Austauschplattform, Arbeitsblätter in Planung)
- **Gesellschaftspolitische Interessensvertretung** der Musikjugend in den Dachverbänden Deutscher Bundesjugendring e.V. und Bundesvereinigung kulturelle Kinder- und Jugendbildung e.V.
- **Jugendpolitische Arbeit** und Interessensvertretung der Musikjugend beim Bundestag/ der Bundesregierung (aktuell vor allem Bundeskinderschutzgesetz, Kinder- und Jugendplan des Bundes)

Herausgeber:

Deutsche Bläserjugend
Weberstraße 59
53113 Bonn

Fon: 0228. 26 26 80
Fax: 0228. 26 26 82

Mail: info@deutsche-blaeserjugend.de
Web: www.deutsche-blaeserjugend.de